



# PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Juni 2017

**Der Personalrat (Mitbestimmung bei Abordnungen) – Ausgleich für Projektprüfung –  
Anwärtergrundbetrag - Probearbeiten und mündliche Leistungsfeststellungen -  
Aufsichtspflicht**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der erste Punkt des PR-aktuell im Schulamtsbezirk Freising ist immer die Beteiligung des Personalrates. Damit wissen Sie, woran der Personalrat zu beteiligen ist und in welchen Angelegenheiten Sie sich vertrauensvoll an uns wenden können.

Diesmal ein paar Worte zur Abordnung – Mobile Reserve und Fachlehrkräfte mit mehreren Schulorten.

Änderungen gibt es bei den Anwärtergrundbeträgen (plus 35,-- €) durch die Besoldungserhöhung. Die Besoldungstabellen bekommen Sie bei Ihrem Lehrerverband und werden hier vorerst nicht veröffentlicht. Die Notengebung ist weiterhin fester Bestandteil dieser Ausgaben.

Erholen Sie sich gut in den Pfingstferien und tanken Sie Kraft!

Kerstin Rehm  
Vorsitzende des örtlichen Personalrats Freising

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie im Aushang in der Schule.

## Der Personalrat (Mitbestimmung bei Abordnungen)

### Art. 75 Abs. 1 Nr. 7 BayPVG

### Abordnung von Lehrkräften im Schulamtsbereich gemäß Art. 47 des Bayer. Beamtengesetzes (BayBG) ohne Einverständnis der Lehrkraft

Hierzu gehören u.a. Abordnungen (z. B. Einsatz als mobile Reserve über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus an einer anderen Schule), und Teilabordnung an eine andere Schule über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus (z. B. Einsatz von Fachlehrkräften an mehreren Schulen, über das ganze Schuljahr oder eine kürzere Zeit, Teilabordnung mit

einigen Unterrichtsstunden von einer Grundschule an eine Mittelschule - jedoch nicht innerhalb einer Schule z. B. vom GS- in den MS-Bereich), es sei denn, dass die Lehrkraft mit der Abordnung einverstanden ist - Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayPVG.

Im Fall der Abordnung als mobile Reserve über drei Monate hinaus muss dem Personalrat in der Regel eine Übersicht über alle vorhandenen mobilen Reserven mit ihrem derzeitigen Einsatzort und der Einsatzdauer zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sind Angaben über Dienst- und Wohnort und ggf. besondere soziale Aspekte (noch nicht schulpflichtige Kinder, alleinerziehend usw.) anzugeben.

Bei der Teilabordnung von Lehrkräften an andere Schulen für ein Schuljahr wird vom Schulamt dargelegt werden müssen, warum die Teilabordnung notwendig wird und welche Gründe für die Auswahl einer bestimmten Lehrkraft sprechen. Darüber hinaus wird in vielen Fällen die Vorlage des Einsatzplanes aller entsprechenden Lehrkräfte (z. B. Einsatzplan der Fachlehrkräfte E u. G im Schulamtsbezirk) erforderlich sein

Sofern Sie Unterstützung oder Hilfe benötigen, können Sie sich gern an Ihren Personalrat wenden.

(Zusammenfassung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)

### **Ausgleich für Projektprüfung**

Die Mehrarbeit, die durch die (Fach-)Lehrkräfte bei der Projektprüfung geleistet wurde, kann durch Freizeitausgleich „abgefeiert“ werden:

„Im Rahmen der Personalplanung bei der Projektprüfung erweist sich der Einsatz von (Fach-)Lehrkräften mit hoher Unterrichtspflichtzeit in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Allgemeinen als vorteilhaft. Hierfür sind Überlegungen bereits vor Schuljahresbeginn erforderlich. Anfallende Mehrarbeit im Zusammenhang mit der Projektprüfung kann - soweit möglich - in der Zeit zwischen Prüfung und Sommerferien ausgeglichen werden.

Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.“

(Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Monitoring zur Projektprüfung 2012, KMS Nr. IV.2 – 5 S 7500-4b.2208 vom 05.02.2013)

## Anwärtergrundbetrag

### Anwärtergrundbetrag Familienzuschlag

(Monatsbeträge in EURO)  
(Stand: 1. Januar 2017)  
*(gemäß Gesetzentwurf)*

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag in EURO
A 3 bis A 4	1.004,33
A 5 bis A 8	1.124,93
A 9 bis A 11 ( <i>Fach-/Förderlehreranwärter</i> )	1.178,85
A 12 ( <i>Lehramtsanwärter Grund-/Mittelschule</i> )	1.318,44
A 13 ( <i>Referendare Förder- und Realschule</i> )	1.350,21
A 13 + Zulage ( <i>Referendare Gymnasium und berufliche Schulen</i> ) <small>(Strukturzulage gemäß Art. 33 Satz 1 BayBesG)</small>	1.385,08

### Familienzuschlag:

Besoldungsgruppe	verheiratet und Gleichgestellte	1 berücksichtigungsfähiges Kind
A 3 - A 8	125,40 EURO	237,99 EURO
übrige Besoldungsgruppen	131,66 EURO	244,25 EURO

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 112,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 348,96 Euro.

(Merkblatt: BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)

## Probearbeiten und mündliche Leistungsfeststellungen

„Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe sowie der einzelnen Fächer. Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülerinnen und Schülern vorher bekannt zu geben; die Bewertung der Leistungen ist den Schülerinnen und Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen. Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage.“ (Art 52 Abs. 1 BayEUG)

Im Rahmen ihrer eigenen pädagogischen Verantwortung entscheidet die Lehrkraft über die Zahl und die angemessenen Zeitabstände zwischen der Abnahme von Leistungserhebungen. Entscheidend ist dabei, dass die Leistungserhebungen eine ausreichende Grundlage für eine sachgerechte Beurteilung oder Notengebung unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler darstellen. Sind die Zeitabstände nicht angemessen, so sind die Leistungserhebungen rechtswidrig. Das bedeutet: Die Zeitabstände müssen aus sachlich vertretbaren Gesichtspunkten heraus gewählt sein.

### **1. Berücksichtigung von Erkrankungen**

Bezieht sich eine Leistungserhebung ausschließlich auf den Stoff der vorausgegangenen Stunde, so darf dieser Leistungsnachweis nicht von Schülerinnen und Schülern gefordert werden, die in dieser vorausgegangenen Stunde entschuldigt gefehlt haben (BayVGH vom 22.12.1980 Nr. VII CE 80 A. 1956).

Wenn Probearbeiten einen in einem größeren Zeitraum vermittelten Unterrichtsstoff umfassen, muss ein auch entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht in der letzten Stunde vor der Probearbeit grundsätzlich ohne Einfluss auf die Teilnahmepflicht an dieser Probearbeit und die Bewertung bleiben. Allerdings kann der Lehrer nach pädagogischer Verantwortung im Einzelfall auf ein entschuldigtes Fehlen Rücksicht nehmen. Im unmittelbaren Anschluss an eine krankheitsbedingte Abwesenheit kann ebenfalls kein Leistungsnachweis verlangt werden, wenn der Inhalt des Leistungsnachweises in der Zeit der Abwesenheit Unterrichtsstoff war.

### **2. Nachholen von schriftlichen Leistungsnachweisen**

Die Lehrkraft kann das Nachholen von schriftlichen Leistungsnachweisen anordnen. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn ein Schüler aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit etc.) Leistungsnachweise versäumt hat und der Leistungsstand des Schülers aus diesem Grunde nicht hinreichend beurteilt werden kann, weil keine ausreichenden Erkenntnisse für eine objektive Notengebung gewonnen werden kann.

### **3. Rückgabe der schriftlichen Leistungsnachweise**

Bewertete Leistungsnachweise sind innerhalb einer angemessenen Frist den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben und zu besprechen. Bewertete Leistungsnachweise sollen den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden; sie sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben (§ 10 Abs. 4 GrSO bzw. § 12 Abs. 3 MSO).

### **4. Bekanntgabe von Noten**

Der Kommentar Graf/Pangerl (zwei führende Leute des KM) – Erl. 7 zu § 37 Abs. 4 GrSO alt bzw. Erl. 7 zu § 46 Abs. 3 MSO alt: „Einen Anspruch darauf, dass ihnen (Eltern, Kinder) die Lehrkraft nach jeder Leistungserhebung eine Übersicht über die in der gesamten Klasse erzielten Noten, den so genannten Notenspiegel, bekannt gibt oder sonst zugänglich macht, besitzen weder Schüler noch Erziehungsberechtigte.“ Die Autoren beziehen sich hier auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes. Sie räumen dabei der Lehrkraft die Möglichkeit ein, hier nach pädagogischem Ermessen zu entscheiden.

Natürlich dürfen Noten der einzelnen Schüler aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden. Nach einem Urteil des BayVGH aus dem Jahr 1991 muss die Lehrkraft nicht einmal das Notenbildungssystem bekannt geben. Auch hier räumen die

Autoren der Lehrkraft eine persönliche Entscheidung nach pädagogischem Ermessen ein. Das würde aber vermutlich in einem neuen Gerichtsverfahren mit großer Sicherheit nicht Stand halten, da die Eltern Anspruch auf Transparenz haben. Es muss nach unserer Auffassung das Recht der Eltern sein, wenn sie wissen wollen, welchen Notendurchschnitt die Klasse erreicht hat.

Insgesamt handelt es sich mehr um eine pädagogische Entscheidung und weniger um eine juristische. Juristisch ist die Bekanntgabe des Notendurchschnitts und des Notenspiegels aus Sicht des KM unproblematisch. Ob allerdings pädagogisch insbesondere in der Grundschule die explizite Bekanntgabe des Notenspiegels sinnvoll ist, sollte jede Lehrkraft/jede Schule (Absprachen!!!) im Rahmen des pädagogischen Ermessens selbst entscheiden. Man denke sich die Situation, wenn die Lehrkraft sagt, dass es einmal die Note 6 gab. Sofort taucht die Frage auf, wer war's? Was muss da dieses Kind empfinden? Der Notendurchschnitt hingegen ist meiner Auffassung nach auch pädagogisch unproblematisch, ja sogar im Sinne der Transparenz erforderlich.

Rechtlich noch ein Hinweis. Der Bay. Landesbeauftragte für Datenschutz schreibt in einer Broschüre: „Das Verlesen von Noten einzelner oder aller Schülerinnen und Schüler im Unterricht ist in der Regel unzulässig. Aus pädagogischen Gründen, etwa um die Einordnung der eigenen Leistung zu ermöglichen, ist es grundsätzlich ausreichend, der Klasse den Notendurchschnitt oder auch einen Notenspiegel ohne Namensgebung bekanntzugeben.“

(nach: „Notengebung“, Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken)



Quelle: Referat Personalversammlung Josef Voigt

Stand: 01.06.2017

PS: Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: [www.schulamt-freising.de](http://www.schulamt-freising.de), *Reiter:* Personalrat.  
*Hier finden Sie aktuelle Informationen.*